



HESSISCHER LANDTAG

06. 04. 2022

KPA

Änderungsantrag

**Fraktion der CDU,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu Gesetzentwurf
Landesregierung**

**Gesetz zur Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes
und anderer schulrechtlicher Vorschriften
in der Fassung der Beschlussempfehlung
Drucksache 20/8096 zu Drucksache 20/6847**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Kulturpolitischen Ausschusses wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Buchst. d wird als neuer Buchst. e eingefügt:

„e) In der Angabe zu § 14 werden die Wörter „an Förderschulen“ durch „für Förderpädagogik“ ersetzt.“
 - bb) Die bisherigen Buchst. e bis o werden die Buchst. f bis p.
 - cc) Nach dem neuen Buchst. p wird als Buchst. q eingefügt:

„q) In der Angabe zu § 57 werden die Wörter „an Förderschulen“ durch „für Förderpädagogik“ ersetzt.“
 - dd) Der bisherige Buchst. p wird Buchst. r.
 - b) In Nr. 3 werden Abs. 1 folgende Sätze angefügt:

„Die Lehrkräftebildung orientiert sich an den Beschlüssen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland über die Standards für die Lehrerbildung, welche durch Rechtsverordnung für verbindlich erklärt werden, so wie an den Kriterien des Hessischen Referenzrahmens Schulqualität nach § 92 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Schulgesetzes. In der Rechtsverordnung nach Satz 3 ist auf die Form der Veröffentlichung und die Zugangsmöglichkeiten hinzuweisen.“
 - c) In Nr. 4 Buchst. d wird Abs. 3 Satz 6 wie folgt gefasst:

„Das fortlaufende Portfolio soll digital geführt werden.“
 - d) Nr. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In § 3 Abs. 1 werden die Wörter „(pädagogische Ausbildung)“ gestrichen.
 - bb) In § 3 Abs. 2 werden Satz 1 und 2 wie folgt gefasst:

„Die Lehrkräfteausbildung setzt sich aus einem wissenschaftlichen Studium eines Lehramts an einer Universität oder einer Kunsthochschule oder Musikhochschule in der ersten Phase und der sich daran anschließenden zweiten Phase in Form des pädagogischen Vorbereitungsdienstes für ein Lehramt zusammen. Beide Phasen schließen jeweils mit einer Staatsprüfung, im Fall der Lehrkräfteausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen mit einem akkreditierten Masterabschluss und der Zweiten Staatsprüfung ab.“

- cc) In § 3 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „pädagogische Ausbildung“ durch das Wort „Lehrkräfteausbildung“ ersetzt.
- dd) § 3 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:
- „(7) Soweit für die Besetzung einer freien Stelle an einer Schule unter Berücksichtigung der schulspezifischen Bedarfssituation keine geeigneten Lehrkräfte mit einer Lehrkräfteausbildung nach Abs. 2 zur Verfügung stehen, kann zur Sicherung der Unterrichtsabdeckung für geeignete Personen ohne eine solche Lehrkräfteausbildung, die jedoch über einen Hochschulabschluss oder einen vergleichbaren Abschluss und eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung im studierten Berufsfeld verfügen, ein besonderes Verfahren zum Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation durchgeführt werden. Die nähere Ausgestaltung des Verfahrens, insbesondere im Hinblick auf Zulassung, Auswahl, Einstellung in den öffentlichen Schuldienst, berufsbegleitende Qualifizierung nach den Standards der Lehrkräfteausbildung und Prüfung des Qualifizierungserfolges, erfolgt durch Rechtsverordnung. Hierbei ist die inhaltliche Gleichwertigkeit der gleichgestellten Qualifikation mit der Befähigung für das entsprechende Lehramt sicherzustellen. In der Rechtsverordnung können die Voraussetzungen geregelt werden, unter denen bereits im öffentlichen Schuldienst beschäftigte Lehrkräfte ohne Lehrkräfteausbildung nach Abs. 2 bei entsprechender Eignung an der berufsbegleitenden Qualifizierung zum Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation teilnehmen können. Wer die einem Lehramt gleichgestellte Qualifikation im Rahmen einer berufsbegleitenden Qualifizierung erwirbt, erlangt zugleich auch die dem jeweiligen Lehramt entsprechende Befähigung für die Laufbahnen der Lehrkräfte des gehobenen und höheren Dienstes. Eine Einstellung in das Beamtenverhältnis ist jedoch frühestens zu dem Zeitpunkt zulässig, zu dem eine vergleichbare Bewerberin oder ein vergleichbarer Bewerber mit einer Lehrkräfteausbildung nach Abs. 2 in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen würde.“
- ee) In § 4 Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „pädagogischen Ausbildung“ durch das Wort „Lehrkräfteausbildung“ ersetzt.
- e) Nr. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchst. a wird Doppelbuchst. bb wie folgt gefasst:
- „bb) Satz 4 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
- „Die der Evaluierung zugrunde gelegten Kriterien berücksichtigen die Prozesse, Ergebnisse und Wirkungen in der Aus-, Fort- und Weiterbildung und sind mit dem Kultusministerium zu vereinbaren. Sie basieren inhaltlich auf den Standards für die Lehrkräfteausbildung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie den Kriterien des Hessischen Referenzrahmens Schulqualität. Dies gilt insbesondere für den pädagogischen Vorbereitungsdienst sowie für die Fortbildung der Lehrkräfte.“
- bb) Buchst. d wird wie folgt gefasst:
- „d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und nach dem Wort „Hochschulgesetzes“ wird die Angabe „vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931)“ eingefügt.“
- f) Nr. 8 Buchst. b wird wie folgt geändert:
- aa) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) An den Standorten der Universitäten, Kunsthochschulen und Musikhochschulen werden Ständige Kooperationskonferenzen gegründet, die sich aus je drei Vertreterinnen und Vertretern der kooperierenden Ausbildungsschulen, der Staatlichen Schulämter, der Studienseminare und der Hessischen Lehrkräfteakademie sowie aus fünf gemeinsam entsendeten Vertreterinnen und Vertretern der an den Standorten in der Lehrkräftebildung mitwirkenden Universitäten und Hochschulen zusammensetzen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Universitäten sollen Mitglied des jeweiligen Zentrums für Lehrerbildung nach § 54 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes sein. Den Vorsitz führt jährlich abwechselnd eine der vertretenen Institutionen der Ständigen Kooperationskonferenz.“
- bb) In Abs. 5 werden die Wörter „pädagogischen Ausbildung“ durch das Wort „Lehrkräfteausbildung“ ersetzt.

- g) Nr. 16 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach der Angabe „§14 wird wie folgt geändert:“ wird als neuer Buchst. a eingefügt:
 - „a) In der Überschrift werden die Wörter „an Förderschulen“ durch „für Förderpädagogik“ ersetzt.“
 - bb) Der bisherige Buchst. a wird Buchst. b und in Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „an Förderschulen“ durch „für Förderpädagogik“ ersetzt.
 - cc) Die bisherigen Buchst. b bis d werden die Buchst. c bis e.
- h) In Nr. 20 wird in Abs. 3 Satz 2 die Angabe „§ 18 Abs. 2“ durch „§ 22 Abs. 2“ ersetzt.
- i) In Nr. 21 Buchst. b wird Abs. 2 wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 2 werden die Wörter „an Förderschulen“ durch „für Förderpädagogik“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 3 wird die Angabe „und die Ableistung des Betriebspraktikums nach § 15 Abs. 1 und“ durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Nach Nr. 3 wird als neue Nr. 4 eingefügt:
 - „4. die Ableistung des Betriebspraktikums nach § 15 Abs. 1 und“.
 - dd) Die bisherige Nr. 4 wird die Nr. 5.
- j) Nr. 22 Buchst. a wird wie folgt gefasst:
- „a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften“ durch das Wort „Bildungswissenschaften“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „an Förderschulen“ durch „für Förderpädagogik“ ersetzt.“
- k) Nr. 27 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchst. a werden die Wörter „an Förderschulen“ durch „für Förderpädagogik“ ersetzt.
 - bb) Buchst. b wird wie folgt gefasst:
 - „b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 - „(2) Kann die Bewerberin oder der Bewerber aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nur zum Teil ablegen, so entscheidet die Hessische Lehrkräfteakademie darüber, welche ausstehenden Prüfungsteile oder Teilleistungen noch abzulegen sind. Eine Verhinderung ist unverzüglich schriftlich der Hessischen Lehrkräfteakademie mitzuteilen. Im Falle der Krankheit ist der Nachweis durch Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses zu führen. Die Termine für die Ablegung der Prüfungsteile oder Teilleistungen nach Satz 1 legt die Hessische Lehrkräfteakademie fest, diese sollen innerhalb des jeweils laufenden Semesters liegen. Ein späterer Termin kann festgelegt werden, wenn prüfungsorganisatorische Gründen dies erfordern.“
- l) In Nr. 29 Buchst. c werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „die Wörter „an Förderschulen“ durch „für Förderpädagogik“ ersetzt und“ eingefügt.
- m) In Nr. 31 Buchst. f Doppelbuchst. aa werden nach der Angabe „Nr. 4“ die Wörter „werden die Wörter „an Förderschulen“ durch „für Förderpädagogik“ ersetzt und“ eingefügt.
- n) Nr. 39 Buchst. f wird wie folgt gefasst:
- „f) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 2 werden die Wörter „an Förderschulen“ durch „für Förderpädagogik“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 4 werden die Wörter „sie nicht Deutsche oder Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind“ durch die Angabe „es sich um Personen nach Abs. 4 Satz 2 handelt“ ersetzt.“

- o) Nr. 41 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchst. c Doppelbuchst. aa werden nach dem Wort „gestrichen“ die Wörter „und wird das Wort „acht“ durch „sieben“ ersetzt“ eingefügt.
- bb) Buchst. h wird wie folgt gefasst:
- „h) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 wird nach dem Wort „Deutsch“ ein Komma eingefügt und wird das Wort „oder“ durch die Wörter „im Unterrichtsfach“ ersetzt.
- bb) In Nr. 4 werden die Wörter „an Förderschulen“ durch „für Förderpädagogik“ ersetzt.“
- p) In Nr. 46 Buchst. a wird Abs. 2 wie folgt gefasst:
- „(2) Die Bewertung des Ausbildungsstandes ergibt sich aus der mit 1,5 multiplizierten Summe der Bewertung des Gutachtens nach Abs. 1 und der Bewertungen von sieben Modulen; Nachkommastellen bleiben bei der multiplizierten Summe unberücksichtigt.“
- q) In Nr. 58 Buchst. a werden nach dem Wort „ersetzt“ ein Komma und die Wörter „werden die Wörter „an Förderschulen“ durch „für Förderpädagogik“ ersetzt“ eingefügt.
- r) In Nr. 59 werden nach dem Wort „ersetzt“ ein Komma und die Wörter „werden die Wörter „an Förderschulen“ durch „für Förderpädagogik“ ersetzt“ eingefügt.
- s) Nr. 60 wird wie folgt gefasst:
- „60. § 57 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „an Förderschulen“ durch „für Förderpädagogik“ ersetzt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „an Förderschulen“ durch „für Förderpädagogik“ ersetzt, wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessischen Lehrkräfteakademie“ ersetzt und werden die Wörter „und ein förderpädagogisches Studium von vier Semestern an einer wissenschaftlichen Hochschule absolviert hat“ gestrichen.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Bei der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen ist die Vorgabe des § 10 Abs. 2 Satz 1 zu beachten.““
- t) In Nr. 61 Buchst. b werden nach der Angabe „Abs. 5“ die Wörter „werden die Wörter „an Förderschulen“ durch „für Förderpädagogik“ ersetzt und“ eingefügt.
- u) Nr. 70 wird wie folgt geändert:
- aa) In Abs. 2 wird nach dem Wort „Fassung“ die Angabe „bis zum Ablauf des Sommersemesters 2032“ eingefügt.
- bb) Als Abs. 5 wird angefügt:
- „(5) Die in diesem Gesetz bestimmten Lehrbefähigungen und Berechtigungen für das Lehramt für Förderpädagogik gelten entsprechend für ein in Hessen erworbenes Lehramt an Förderschulen.“
2. Art. 4 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach den Wörtern „Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert“ werden als neue Buchst. a und b eingefügt:
- „a) Die Angabe zum Zweiten Teil wird wie folgt gefasst:
- „ZWEITER TEIL
Allgemeine Bestimmungen“
- b) Nach der Angabe zum zweiten Teil wird folgende Angabe eingefügt:
- „§ 6a Standards für die Lehrkräftebildung““
- bb) Die bisherigen Buchst. a bis l werden c bis n.

- cc) Nach dem neuen Buchst. n werden als neue Buchst. o und p eingefügt:
- „o) In der Angabe zu § 80 werden die Wörter „an Förderschulen“ durch „für Förderpädagogik“ ersetzt.
 - p) In der Angabe zu § 81 werden die Wörter „an Förderschulen“ durch „für Förderpädagogik“ ersetzt.“
- dd) Die bisherigen Buchst. m und n werden q und r.
- b) Nach Nr. 7 werden als neue Nr. 8 und 9 eingefügt:
- „8. Die Überschrift des Zweiten Teils wird wie folgt gefasst:
- „ZWEITER TEIL
Allgemeine Bestimmungen“.
9. Dem § 7 wird folgender § 6a vorangestellt:
- „§ 6a
Standards für die Lehrkräftebildung
- Der Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland vom 16. Dezember 2004 in der Fassung vom 16. Mai 2019 zu den Standards für die Lehrerbildung ist verbindliche Grundlage für die Lehrkräfteausbildung.““
- c) Die bisherigen Nr. 8 bis 75 werden die 10 bis 77.
- d) In der neuen Nr. 17 Buchst. c Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. ggg wird in Nr. 12 das Wort „Weltreligionen“ durch „Regionen der Welt“ ersetzt.
- e) Die neue Nr. 19 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchst. g Doppelbuchst. aa wird Satz 1 wie folgt gefasst:
„Die praktische Ausbildung im Rahmen des Studiums ist ein Pflichtmodul der Lehramtsstudiengänge mit 30 Leistungspunkten nach § 18 Abs. 1, wobei zehn Leistungspunkte auf das Grundpraktikum und 20 Leistungspunkte auf das Praxissemester entfallen; eine Abweichung von dieser Verteilung der Leistungspunkte ist im Umfang von bis zu vier Leistungspunkten möglich, wenn die jeweilige Studien- oder Praktikumsordnung dies vorsieht.“
 - bb) In Buchst. h wird Abs. 8 folgender Satz angefügt:
„Die praktische Ausbildung im Rahmen des Studiums kann im Grundpraktikum oder im Praxissemester auch im Teilzeitstudium im Sinne von § 19 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes erfolgen, wenn die Ziele der praktischen Ausbildung im Rahmen des Studiums nach § 15 Abs. 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes erreicht werden.“
- f) Die neue Nr. 35 wird wie folgt gefasst:
- „35. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 und 4 wird das Wort „Lehrerbildungsgesetzes“ jeweils durch „Lehrkräftebildungsgesetzes“ ersetzt.
 - b) Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Bei dem Lehramt an Hauptschulen und Realschulen, dem Lehramt an Gymnasien sowie dem Lehramt für Förderpädagogik werden die freien Ausbildungsstellen an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für deren beide Unterrichtsfächer oder Fachrichtungen jeweils ein freier Ausbildungsplatz vorhanden ist.““
- g) Die neue Nr. 37 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Buchst. a wird als neuer Buchst. b eingefügt:
„b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Für Bewerbungen gelten die in § 30 Abs. 1 festgelegten Bewerbungsfristen. Im Bereich der beruflichen Schulen können daneben Stellen in begründeten Ausnahmefällen aufgrund eines spezifischen schulischen Bedarfs über schulbezogene Stellenausschreibungen vergeben werden. Die Entscheidung trifft die Hessische Lehrkräfteakademie.““
 - bb) Die bisherigen Buchst. b bis d werden c bis e.

- h) Die neue Nr. 39 wird wie folgt gefasst:
„39. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „durch die Ausbildungsschule“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 werden jeweils die Wörter „an Förderschulen“ durch „für Förderpädagogik“ ersetzt.“
- i) Die neue Nr. 45 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchst. b wird wie folgt gefasst:
„b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Module nach § 38 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes sind
1. vier Module zum Kompetenzbereich Unterrichten in den Fächern oder Fachrichtungen,
 2. ein Modul Diagnostizieren, Fördern, Beurteilen und
 3. zwei lehramtsspezifische Module.
- Ein Modul liegt im Prüfungssemester.““
- bb) Buchst. c wird wie folgt geändert:
- aaa) Nach Doppelbuchst. bb wird als neuer Doppelbuchst. cc eingefügt:
„cc) In Nr. 3 werden die Wörter „an Förderschulen“ durch „für Förderpädagogik“ ersetzt.“
- bbb) Der bisherige Doppelbuchst. cc wird Doppelbuchst. dd.
- j) In der neuen Nr. 46 wird Buchst. b wie folgt gefasst:
„b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Folgende Ausbildungsveranstaltungen sind für alle Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst verbindlich:
1. eine Einführungsveranstaltung in der Einführungsphase mit einer begleiteten Ausbildungszeit für Veranstaltungen des Studienseminars von 50 Zeitstunden,
 2. eine Ausbildungsveranstaltung Erziehen, Beraten, Betreuen mit einer begleiteten Ausbildungszeit für Veranstaltungen des Studienseminars von 20 Zeitstunden,
 3. eine Ausbildungsveranstaltung Beratung und Reflexion von beruflichen Handlungssituationen über die Gesamtdauer des pädagogischen Vorbereitungsdienstes mit einer begleiteten Ausbildungszeit für Veranstaltungen des Studienseminars von 40 Zeitstunden, in deren Verlauf zwei Unterrichtsbesuche mit dem Ziel der Beratung durchgeführt werden, zuzüglich mindestens 10 Zeitstunden eigenverantwortlicher Arbeit und
 4. eine Ausbildungsveranstaltung zum Innovieren in Unterricht und Schule mit dem Schwerpunkt bildungspolitisch relevanter Fragestellungen mit einer begleiteten Ausbildungszeit für Veranstaltungen des Studienseminars von 30 Zeitstunden.““
- k) Die neue Nr. 51 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchst. d werden nach der Angabe „Abs. 5 bis 9“ die Wörter „und im neuen Abs. 6 werden die Wörter „an Förderschulen“ durch „für Förderpädagogik“ ersetzt“ eingefügt.
- bb) Buchst. e wird wie folgt gefasst:
„e) Der bisherige Abs. 9 wird Abs. 10 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „an Förderschulen“ durch „für Förderpädagogik“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessischen Lehrkräfteakademie“ ersetzt.“

- cc) Buchst. g wird wie folgt gefasst:
- „g) Der bisherige Abs. 11 wird Abs. 12 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Minuten“ ein Komma und die Angabe „für das Lehramt an Grundschulen in der Regel 35 Minuten“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Für das Lehramt an Grundschulen erörtert die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat vor dem Prüfungsausschuss zusätzlich den vorgelegten Unterrichtsentwurf im dritten Prüfungsfach nach § 47 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes. Die Erörterung dauert in der Regel 20 Minuten.““
- l) Die neue Nr. 59 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Buchst. b wird als neuer Buchst. c eingefügt:
 - „c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Qualifizierungsaufgaben enthalten individuelle Anforderungen bezüglich der fachlichen und pädagogischen Kompetenzen, die von der oder dem Beschäftigten in der Prüfung des Qualifizierungserfolgs nachzuweisen sind. Verpflichtende Bestandteile der Qualifizierungsaufgaben sind die Nachweise über die Teilnahme an in der Regel sechs mindestens jedoch vier Modulen nach § 44 Abs. 1.““
 - bb) Der bisherige Buchst. c wird Buchst. d.
- m) In der neuen Nr. 64 Buchst. a werden die Wörter „pädagogische Ausbildung“ durch das Wort „Lehrkräfteausbildung“ ersetzt.
- n) Nach der neuen Nr. 77 werden als neue Nr. 78 und Nr. 79 eingefügt:
- „78. § 80 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „an Förderschulen“ durch „für Förderpädagogik“ ersetzt.
 - b) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „an Förderschulen“ durch „für Förderpädagogik“ ersetzt.
79. § 81 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „an Förderschulen“ durch „für Förderpädagogik“ ersetzt.
 - b) In Abs. 1 werden die Wörter „an Förderschulen“ durch „für Förderpädagogik“ ersetzt.“
- o) Die bisherigen Nr. 76 und 77 werden die 80 und 81 und in Nr. 81 Buchst. c wird § 85 folgender Abs. 4 angefügt:
- „(4) Für den Bereich der beruflichen Schulen findet für Bewerbungen nach § 30 Abs. 1 für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für den Beginn am 1. November 2022 § 37 Abs. 2 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiter Anwendung.“
- p) Die bisherige Nr. 78 wird 82.

Begründung:**A. Allgemeines**

In der Anhörung des Kulturpolitischen Ausschusses vom 9. Februar 2022 im Hessischen Landtag wurden von den Anzuhörenden zahlreiche Anregungen zum Gesetzentwurf zur Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes und anderer schulrechtlicher Vorschriften vorgebracht. Die Anhörung hat eine Reihe von hilfreichen Hinweisen erbracht, die mit diesem Änderungsantrag der Fraktionen CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in den Gesetzentwurf eingearbeitet werden sollen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Nr. 1****Zu Buchst. a**

Das Lehramt an Förderschulen soll umbenannt werden in „Lehramt für Förderpädagogik“, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass diese Lehrkräfte an Förderschulen oder in der Inklusion tätig sein können. Zu der Änderung in § 14 HLbG erfolgen hiermit notwendige Folgeänderungen.

Zu Buchst. b

Die Orientierung der Lehrkräftebildung an den Standards für Lehrerbildung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder sowie an den Kriterien des Hessischen Referenzrahmens Schulqualität soll auch weiterhin gesetzlich vorgesehen und daher wieder in § 1 Abs. 1 aufgenommen werden.

Zu Buchst. c

Das Portfolio soll digital geführt werden, daher soll die einschränkende Voraussetzung „sofern die technischen Voraussetzungen erfüllt sind“ gestrichen werden.

Zu Buchst. d

Der Begriff „pädagogische Ausbildung“ für die erste Phase der Lehrerbildung soll durch den Begriff „Lehrkräfteausbildung“ ersetzt werden, um damit auch begrifflich zu verdeutlichen, dass das wissenschaftliche Studium davon umfasst wird.

Zu Buchst. eZu Doppelbuchst. aa

Die Orientierung der Lehrkräftebildung an den Standards für Lehrerbildung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder sowie an den Kriterien des Hessischen Referenzrahmens Schulqualität soll auch weiterhin gesetzlich vorgesehen und daher wieder in § 5 aufgenommen werden.

Zu Doppelbuchst. bb

Durch das Gesetz zur Neuregelung und Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 14. Dezember 2021 wurde das Hessische Hochschulgesetz neu gefasst, daher ist das Vollzitat zu diesem Gesetz anzupassen.

Zu Buchst. f

Die Zusammensetzung der Kooperationskonferenzen soll deutlicher gefasst werden.

Zu Buchst. g

Das Lehramt an Förderschulen in § 14 HLbG soll umbenannt werden in „Lehramt für Förderpädagogik“, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass diese Lehrkräfte an Förderschulen oder in der Inklusion tätig sein können.

Zu Buchst. h

Durch das Gesetz zur Neuregelung und Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 14. Dezember 2021 wurde das Hessische Hochschulgesetz neu gefasst, daher ist der Verweis auf dieses Gesetz anzupassen.

Zu Buchst. iZu Doppelbuchst. aa

Das Lehramt an Förderschulen soll umbenannt werden in „Lehramt für Förderpädagogik“. Zu der Änderung in § 14 HLbG erfolgen hiermit notwendige Folgeänderungen.

Zu Doppelbuchst. bb bis dd

Der § 20 Abs. 2 soll durch eine angepasste Gliederung der Aufzählungsnummern geändert werden. Die Betriebspraktika und die Pflichtmodule sind verschiedene Bestandteile des Lehramtsstudiums. Daher werden die einzelnen Zulassungsvoraussetzungen in separaten Aufzählungsnummern genannt.

Zu Buchst. j

Das Lehramt an Förderschulen soll umbenannt werden in „Lehramt für Förderpädagogik“. Zu der Änderung in § 14 HLbG erfolgen hiermit notwendige Folgeänderungen.

Zu Buchst. kZu Doppelbuchst. aa

Das Lehramt an Förderschulen soll umbenannt werden in „Lehramt für Förderpädagogik“. Zu der Änderung in § 14 HLbG erfolgen hiermit notwendige Folgeänderungen.

Zu Doppelbuchst. bb

Es fehlt bislang eine eindeutige Regelung für die Nachholtermine versäumter Prüfungsleistungen, wenn diese aus Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht erbracht werden konnten. Dabei sollen die Nachholtermine für versäumte Prüfungsleistungen – aus Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat – nach Möglichkeit im selben Semester wie die ursprünglichen Prüfungen liegen.

Zu Buchst. l bis n

Das Lehramt an Förderschulen soll umbenannt werden in „Lehramt für Förderpädagogik“. Zu der Änderung in § 14 HLbG erfolgen hiermit notwendige Folgeänderungen.

Zu Buchst. oZu Doppelbuchst. aa

Durch die Änderung der Ausbildungsstruktur in der zweiten Phase der Lehrkräfteausbildung soll das bisherige Modul „Erziehen, Beraten, Betreuen“ in eine Ausbildungsveranstaltung umgewidmet werden. Dadurch reduziert sich die Anzahl der bewerteten Modulveranstaltungen auf sieben.

Zu Doppelbuchst. bb

Das Lehramt an Förderschulen soll umbenannt werden in „Lehramt für Förderpädagogik“. Zu der Änderung in § 14 HLbG erfolgen hiermit notwendige Folgeänderungen.

Zu Buchst. p

Durch die Änderung der Ausbildungsstruktur in der zweiten Phase der Lehrkräfteausbildung soll das bisherige Modul „Erziehen, Beraten, Betreuen“ in eine Ausbildungsveranstaltung umgewidmet werden. Dadurch reduziert sich die Anzahl der bewerteten Modulveranstaltungen auf sieben.

Zu Buchst. q bis t

Das Lehramt an Förderschulen soll umbenannt werden in „Lehramt für Förderpädagogik“. Zu der Änderung in § 14 HLbG erfolgen hiermit notwendige Folgeänderungen.

Zu Buchst. uZu Doppelbuchst. aa

Durch die Änderung in der Übergangsvorschrift soll eine Befristung der Übergangsbestimmung für Studierende bis zum Ablauf des Sommersemesters 2032 erfolgen. Es ist dabei davon auszugehen, dass ein hinreichender Zeitraum gewährt wird, um sich auf veränderte Vorgaben einzustellen und so selbst bei einer Verlängerung der Studiendauer aus individuellen Gründen ein erfolgreicher Abschluss unter den bisherigen Regelungen ermöglicht wird.

Zu Doppelbuchst. bb

Das Lehramt an Förderschulen soll umbenannt werden in „Lehramt für Förderpädagogik“. Hiermit wird für das in Hessen erworbene Lehramt an Förderschulen geregelt, dass die Lehrbefähigungen und Berechtigungen, die das Gesetz für das Lehramt für Förderpädagogik vorsieht, entsprechend gelten.

Zu Nr. 2**Zu Buchst. a**Zu Doppelbuchst. aa und bb

Die Orientierung der Lehrkräftebildung an den Standards für Lehrerbildung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder sowie an den Kriterien des Hessischen Referenzrahmens Schulqualität soll auch weiterhin vorgesehen werden und soll daher in § 6a abgebildet werden.

Zu Doppelbuchst. cc und dd

Das Lehramt an Förderschulen soll umbenannt werden in „Lehramt für Förderpädagogik“. Zu der Änderung in § 14 HLbG erfolgen hiermit notwendige Folgeänderungen.

Zu Buchst. b und c

Die Orientierung der Lehrkräftebildung an den Standards für Lehrerbildung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder sowie an den Kriterien des Hessischen Referenzrahmens Schulqualität soll auch weiterhin vorgesehen werden und soll daher in § 6a abgebildet werden

Zu Buchst. d

Hiermit wird ein offensichtliches Redaktionsversehen behoben.

Zu Buchst. eZu Doppelbuchst. aa

Die Änderung der Regelungen zu der praktischen Ausbildung im Rahmen des Studiums soll die flexiblere Verteilung der Leistungspunkte im Umfang von bis zu vier Leistungspunkten ermöglichen, sofern diese durch die Studienordnung vorgesehen ist.

Zu Doppelbuchst. bb

Es soll hiermit sichergestellt werden, dass ein Grundpraktikum und ein Praxissemester auch im Rahmen eines Teilzeitstudiums im Sinne von § 19 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes erfolgen können, wenn die Ziele der praktischen Ausbildung erreicht werden.

Zu Buchst. f

Das Lehramt an Förderschulen soll umbenannt werden in „Lehramt für Förderpädagogik“. Zu der Änderung in § 14 HLbG erfolgen hiermit notwendige Folgeänderungen.

Zu Buchst. g

Das Gesamtverfahren für die Einstellung in den Quereinstieg in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen soll modifiziert werden.

Zu Buchst. h

Das Lehramt an Förderschulen soll umbenannt werden in „Lehramt für Förderpädagogik“. Zu der Änderung in § 14 HLbG erfolgen hiermit notwendige Folgeänderungen.

Zu Buchst. iZu Doppelbuchst. aa

Durch die Änderung der Ausbildungsstruktur in der zweiten Phase der Lehrkräfteausbildung soll das bisherige Modul „Erziehen, Beraten, Betreuen“ in eine Ausbildungsveranstaltung umgewidmet werden. Dadurch reduziert sich die Anzahl der bewerteten Modulveranstaltungen auf sieben. Hiermit erfolgt eine notwendige Folgeänderung zu § 38 Abs. 2 und § 42 Abs. 2 HLbG.

Zu Doppelbuchst. bb

Das Lehramt an Förderschulen soll umbenannt werden in „Lehramt für Förderpädagogik“. Zu der Änderung in § 14 HLbG erfolgen hiermit notwendige Folgeänderungen.

Zu Buchst. j

Durch die Änderung der Ausbildungsstruktur in der zweiten Phase der Lehrkräfteausbildung soll das bisherige Modul „Erziehen, Beraten, Betreuen“ in eine Ausbildungsveranstaltung umgewidmet werden. Dadurch reduziert sich die Anzahl der bewerteten Modulveranstaltungen auf sieben. Hiermit erfolgt eine notwendige Folgeänderung zu § 38 Abs. 2 und § 42 Abs. 2 HLbG.

Zu Buchst. kZu Doppelbuchst. aa und bb

Das Lehramt an Förderschulen soll umbenannt werden in „Lehramt für Förderpädagogik“. Zu der Änderung in § 14 HLbG erfolgen hiermit notwendige Folgeänderungen.

Zu Doppelbuchst. cc

Die Prüfung im dritten Fach im Rahmen der Unterrichtspraktischen Prüfung soll durch eine zwanzigminütige Erörterung des Unterrichtsentwurfs ergänzt werden. Zur gleichzeitigen Entlastung wird die Erörterung der beiden Lehrproben um jeweils zehn Minuten von 45 auf 35 Minuten verkürzt.

Zu Buchst. l

Durch die Änderung der Ausbildungsstruktur in der zweiten Phase der Lehrkräfteausbildung soll das bisherige Modul „Erziehen, Beraten, Betreuen“ in eine Ausbildungsveranstaltung umgewidmet werden. Dadurch reduziert sich die Anzahl der bewerteten Modulveranstaltungen auf sieben. Hiermit erfolgt eine notwendige Folgeänderung zu § 38 Abs. 2 und § 42 Abs. 2 HLbG.

Zu Buchst. m

Notwendige Folgeänderung zu der Änderung des Begriffs „pädagogische Ausbildung“ für die erste Phase der Lehrerbildung in den Begriff „Lehrkräfteausbildung“ in § 3 HLbG.

Zu Buchst. n

Das Lehramt an Förderschulen soll umbenannt werden in „Lehramt für Förderpädagogik“. Zu der Änderung in § 14 HLbG erfolgen hiermit notwendige Folgeänderungen.

Zu Buchst. o

Künftig sollen die Bewerbungsfristen nach § 30 Abs. 1 auch für den Bereich der beruflichen Schulen Anwendung finden. Da das Einstellungsverfahren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits begonnen haben wird, bedarf es im Bereich der beruflichen Schulen einer Übergangsbestimmung für die Einstellung am 1. November 2022 in den Vorbereitungsdienst.

Zu Buchst. p

Notwendige Folgeänderung zu Nr. 2 Buchst. n.

Wiesbaden, 5. April 2022

Für die Fraktion
der CDU
Die Fraktionsvorsitzende:
Ines Claus

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Mathias Wagner (Taunus)